

Verkehrsregeln kurzgefasst



Grundlage der Verkehrsregeln im PZN ist die Straßenverkehrsordnung (StVO).



Die Verkehrsschilder an den Zufahrten des Parks weisen darauf hin, dass auf dem ganzen Gelände die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingehalten werden muss.



Über die Vorfahrtsberechtigung geben die bekannten Verkehrsschilder Auskunft. Wo kein Schild steht, gilt immer „Rechts vor Links“.



Laut §12 der StVO bedeutet Parken: das Auto verlassen oder länger als 3 Minuten halten. Dies ist außerhalb von Parkplätzen auf dem ganzen Gelände verboten.



Das Schild zeigt die vorgeschriebene Fahrtrichtung an. Vom anderen Ende darf nicht in die Straße eingefahren werden.



Im Bereich dieser Schilder gilt erhöhte Aufmerksamkeit und eine besondere Rücksichtnahme auf "spielende Kinder", um diese nicht zu gefährden.

Wo kann im PZN geparkt werden?

Für Kraftfahrzeuge stehen auf den großen Parkflächen vor den Schranken **kostenfrei** Plätze zur Verfügung. Parkplätze gibt es an der westlichen Zufahrt (von der Heidelberger Straße her), an der östlichen Zufahrt (von Altwiesloch/Römerstraße her) und im Norden des Geländes (von Nußloch). Besucher_innen der Akademie im Park fahren am besten über die östliche Zufahrt (im Navi Römerstraße eingeben) auf das PZN-Gelände und parken auf dem Parkplatz nahe der Akademie bzw. entlang der Mauer. Die Parkflächen haben wir auf dem Geländeplan in Dunkelblau eingezeichnet. Insgesamt halten wir ca. 1000 Parkplätze für Sie vor.



Ein Unternehmen der **zfp** Gruppe Baden-Württemberg

10/079-01.19/V2/1000/SGD

www.pzn-wiesloch.de



Fair geht vor

Grünes Licht für verantwortungsbewusstes Fahren und Parken

Merkblatt für PZN-Mitarbeiter_innen und Besucher_innen mit Fahrzeugen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,
 Sie arbeiten bei uns oder Sie kommen zu uns, weil Sie Patient_innen besuchen, an einer Veranstaltung teilnehmen oder als Dienstleister_in bei uns unter Auftrag stehen. Als Gäste des PZN sind Sie uns immer herzlich willkommen.

Als Fahrer_in eines Pkw, Lkw oder Motorrads nutzen Sie unsere Straßen, Wege und Parkplätze. Damit Sie sich hier gut zurechtfinden, geben wir Ihnen mit dieser Information Klarheit über die Verkehrs- und Parkregeln auf dem gesamten PZN-Krankenhausgelände.

Wir bitten Sie, diese Regeln einzuhalten. Denken Sie daran: Sie befinden sich auf einem Klinikgelände mit vielen Patient_innen und Beschäftigten, die hier leben und arbeiten. Diese haben besondere Rücksicht verdient.

Viele Menschen und Kinder nutzen den großen und schönen PZN-Park als Naherholungsraum. Lärm, Abgase und Gefährdung durch schnelle Fahrzeuge, sollen Fußgänger_innen und Radler_innen erspart werden.

Ein ganz besonderes Augenmerk dieser Broschüre liegt auf den Parkregeln, die im ganzen PZN-Gelände gelten: Feuerwehr- und Krankenwagenzufahrten dürfen auf keinen Fall zugeparkt werden.

Beim Pfortenteam erhalten Besucher_innen eine befristete Einfahrtsberechtigung. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Rücksichtnahme!

Ihr

Vincent Karfus
 Kaufmännischer Direktor



Wer erhält eine Einfahrtsberechtigung?

In einigen Fällen erlauben wir auch Besucher_innen, in den inneren Bereich hinter den Schranken einzufahren:

- Wenn Personen aus Gerichten und Ämtern aus beruflichen Gründen einen Termin bei uns wahrnehmen; sie können die Kurzzeitparkplätze an der Zentralaufnahme und an der Station 05 nutzen und legen die Parkscheibe mit der Ankunftszeit gut sichtbar ins Auto.
- Wenn Rettungsfahrzeuge, Polizei und Taxis mit Patient_innen zur Aufnahme fahren.
- Wenn Angehörige mit Patient_innen zur Aufnahme fahren. Gegen Abgabe eines Ausweises erhalten sie an der Pforte eine Einfahrtsberechtigung, die zum Parken auf den dafür reservierten Plätzen berechtigt.
- Wenn Besucher_innen schwere und unhandliche Lasten im PZN abliefern müssen. Sie erhalten an der Pforte eine Einfahrtsberechtigung, die zur Einfahrt und zum Be- und Entladen berechtigt. Die Einfahrtzeit wird vermerkt; nach dem Entladen muss der Fahrer sofort wieder hinausfahren. Die Berechtigung ist deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.
- Lieferanten: Sie erhalten gegen Abgabe eines Ausweises eine Einfahrtsberechtigung.
- Bei Sonderveranstaltungen wie Symposien oder Konzerten; hier wird die südliche Zufahrt zum Parken für Gäste freigegeben. Achten sie ggfs. auch auf die Informationen unserer Parkplatzeinweiser_innen vor Ort.
- Im Einzelfall Menschen mit Behinderungen.

Wer eine Einfahrtsberechtigung hat, darf sein Auto auf den vorher genannten bzw. auf einer frei wählbaren Parkfläche abstellen.

Alle Parkflächen sind durch das bekannte blaue „P-Schild“ gekennzeichnet. Außerhalb dieser Flächen darf niemand parken, da ist das Parken generell verboten.

Was passiert mit verbotswidrig geparkten Fahrzeugen?

Leider hat unser Aufsichtspersonal schon einige Male Autos auf Feuerwehrezufahrten und Rettungswegen stehen sehen. Die Fahrer_innen stellen ihr Auto vielleicht aus Unachtsamkeit oder mangelndem Unrechtsbewusstsein ab; sie denken möglicherweise: „Ach, der Krankenwagen passt da schon vorbei.“ Diese Haltung kann im Ernstfall zur Verzögerung von Rettungsmaßnahmen führen, wenn die Fahrer_in gesucht werden muss. Möglicherweise werden sogar Menschenleben gefährdet.

Wir lassen abschleppen, wenn

Fahrzeuge die Feuerwehrezufahrten und sonstige Rettungswege blockieren. Diese werden sofort und für die Halter_innen kostenpflichtig abgeschleppt. Sie erhalten neben der Rechnung für das Abschleppen eine Anzeige, außerdem ein Bußgeld von 40 Euro und einen Punkt im Flensburger Verkehrszentralregister.

Unerlaubtes Parken in Grünflächen

Manche Fahrer_innen schaffen sich ihren Parkplatz selbst, indem sie Grünanlagen beparken.

Fahrzeuge, die auf nicht als Parkfläche gekennzeichneten Grünanlagen stehen, werden notiert, fotogra-

fiert und erhalten keine Einfahrtsberechtigung mehr. Im Wiederholungsfall werden Fahrer_innen mit einem Hausverbot belegt. Die entstandenen Flurschäden werden den Fahrzeughalter_innen in Rechnung gestellt.

Verstöße gegen das Parkverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt, für die ein Bußgeld von 10 bis 40 Euro gezahlt werden muss. Der PZN-Sicherheitsdienst übermittelt konsequent Fotos und Kfz-Kennzeichen dem Ordnungsamt der Stadt Wiesloch. Außerdem wird die Überwachung des ruhenden und fahrenden Verkehrs durch den Gemeindevollzugsdienst von der PZN-Leitung ausdrücklich gebilligt und gewünscht. Dies gilt ebenfalls für das Überschreiten der Höchstdauer auf Kurzzeit-Parkplätzen und selbstverständlich auch für Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Warum sind die Parkregeln so wichtig?

Für viele Menschen hat das Spaziergehen im PZN-Park hohen Freizeitwert, man findet hier Erholung und Ruhe. Viele möchten ihn mit seiner schönen und aufwendigen Bepflanzung genießen. Um ihn nicht verkommen zu lassen, beheben unsere Gärtner_innen fortwährend Parkschäden an Grünanlagen durch aufwendige Maßnahmen. Das kostet unnötig Geld. Das PZN könnte es im Krankenhaus besser einsetzen.

Es gibt normalerweise genügend Parkflächen vor und auf dem PZN-Gelände. Ein Grund für limitierte Parkflächen ist die naturnahe ausgedehnte Bepflanzung des Geländes. Das Gelände soll nicht zubetoniert werden. Parkplätze können ferner wegen ihrer immensen Kosten nicht unendlich erweitert werden.

Die Leitung des PZN Wiesloch hat daher im Interesse der Patient_innen, Besucher_innen und Mitarbeiter_innen entschlossen, auch sogenanntes "wildes" Parken nicht zu tolerieren.

Sie helfen uns, wenn Sie ordnungsgemäß fahren und parken und auch dadurch, dass Sie andere aktiv auf diese Regeln hinweisen.

Vielen Dank!

Sie haben Fragen, Anregungen oder Kritik?

Wenden Sie sich bitte an

Mike Schimmel, Leitstelle PZN
Fuhrparkmanager
Telefon: 06222 55-2121 oder
mike.schimmel@pzn-wiesloch.de

